Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) einer Windkraftanlage (WKA) in 14913 Niederer Fläming

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. Mai 2025

Die Firma BEC - Energie Consult GmbH, Asternplatz 1 in 12203 Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine WKA auf dem Grundstück in der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 16 wesentlich zu ändern (Typenänderung).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um die Änderung einer bestehenden Windfarm, für die eine UVP durchgeführt worden ist.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens
Im Windpark Werbig soll der Anlagentyp einer genehmigten, noch nicht errichteten WKA (Enercon E-82 E2 TS) durch den Anlagentyp Vensys VS82 1,85MW ersetzt werden. Nach der wesentlichen Änderung weist die WKA eine geringere Gesamthöhe von 141,2 m (zuvor 149,4 m) sowie eine Nennleistung von 1,85 MW (zuvor 2,3 MW) auf. Der Standort der WKA verbleibt dabei auf den bisherigen Koordinaten.

2. Standort des Vorhabens
Die Lage der WKA befindet sich im zentralen Teil des Windparks Werbig. Waldflächen werden nicht beansprucht.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
Die vergleichsweise geringfügige Zunahme beim Bodeneingriff beziehungsweise Abnahme beim Eingriff in das Landschaftsbild durch die geringere Höhe der neuen WKA bedarf voraussichtlich keiner zusätzlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen.
Risiken oder Gefährdungen durch Brand und Eisabwurf wird weiterhin mit Vorkehrungen wie Blitzschutz, Temperaturüberwachungs- und Brandfrüherkennung, Eiserkennung sowie entsprechenden Abschalt- und Warnmeldesystemen begegnet.

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur Beseitigung von Bodenversiegelungen und zum Fledermausschutz bleiben bestehen.

Zur Gewährleistung des Artenschutzes dienen mit der bestehenden Genehmigung für die WKA festgesetzte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung, Bodenversiegelungsbeseitigung und zum Fledermausschutz.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Änderungsvorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung anhand der Antragsunterlagen nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd